

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

[200. Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Germanistik der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg](#)

[201. Studienplan für das Magisterstudium Germanistik der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg](#)

200. Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Germanistik der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02)

Inhaltsübersicht

Präambel

[§ 1 Allgemeine Bestimmungen](#)

[§ 2 Gegenstandsbereich und allgemeine Ziele des Studiums](#)

[§ 3 Qualifikationsprofil](#)

[§ 4 Aufbau des Studiums \(Studiendauer, Stundenrahmen, Fächer\)](#)

[§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern](#)

[§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 7 Prüfungsordnung](#)

[§ 8 Freie Wahlfächer](#)

[§ 9 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen](#)

Präambel

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik vermittelt eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung und befähigt zur Ausübung von Berufen, die fachkundiges und methodengeleitetes Arbeiten erfordern.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Germanistik wird der akademische Grad "Bakkalaurea Philosophiae" bzw. "Bakkalaureus Philosophiae", abgekürzt jeweils "Bakk.phil.", verliehen.
- (3) Das abgeschlossene Bakkalaureatsstudium bzw. ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (§ 34 Abs. 4 UniStG) berechtigen zum Magisterstudium.
- (4) Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor der Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen (§ 37 Abs. 1 und 2 iVm § 48 Abs. 2 UniStG).

(5) Für das Bakkalaureatsstudium Germanistik sind Kenntnisse aus Latein nachzuweisen. Absolvent/inn/en einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein, die auch nicht nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule Latein im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht haben, sowie Absolvent/inn/en einer Berufsreifeprüfung haben den Nachweis der Lateinkenntnisse durch erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Latein bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Es wird empfohlen, diese Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfung bereits im ersten Studienjahr abzulegen (vgl. Universitätsberechtungsverordnung 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999).

§ 2 Gegenstandsbereich und allgemeine Ziele des Studiums

(1) Ziel des Bakkalaureatsstudiums Germanistik ist die wissenschaftliche Befähigung, die deutsche Sprache und Literatur in ihren verschiedenen Formen, Funktionen und medialen Repräsentationen zu analysieren, interpretieren und situations- und zielgruppengemäß zu vermitteln.

Den Gegenstandsbereich bilden insbesondere

- deutschsprachige Texte vom Mittelalter bis in die Gegenwart;
- die Bedingungen und Prozesse der Produktion und Rezeption von Texten;
- die Zeichensysteme von Sprache und Literatur und die gesellschaftlich-kulturellen Kontexte, in denen Texte produziert und rezipiert werden.

(2) Die Studierenden sollen Sprache und Literatur unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und analysieren lernen:

- als Gegenstände medialer und ästhetischer Ausformung;
- als durch Kultur, Gesellschaft und Geschlechtszugehörigkeit bedingte historische Erzeugnisse.

(3) Die Studierenden sollen literarische Werke

- als ästhetische Gegenstände, deren Erfassung einer besonderen Kulturtechnik bedarf, betrachten und
- als Manifestationen des kulturellen Gedächtnisses und des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft im historischen Wandel verstehen lernen.

(4) Interdisziplinäre Verbindungen für das Studium der Deutschen Philologie bestehen insbesondere zu anderen Philologien, Allgemeiner und Historisch-Vergleichender sowie Angewandter Sprachwissenschaft, Geschichte mit besonderer Berücksichtigung von Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie.

§ 3 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

Das Bakkalaureatsstudium Germanistik vermittelt durch ausgewogene sprach- und literaturwissenschaftliche Ausbildung neben einschlägigem Fachwissen vielseitig anwendbare praxisbezogene Kompetenzen und gesellschaftlich relevante Schlüsselqualifikationen.

(1) Schlüsselqualifikationen

Das Bakkalaureatsstudium vermittelt Fähigkeiten

- sprachliche, speziell textuelle Probleme, besonders der Schriftlichkeit zu lösen;
- sprachästhetische Probleme wahrzunehmen und zu lösen;
- sich mit kulturellen Prozessen in der Gesellschaft kritisch auseinander zu setzen;
- Information in einer für die Wissensaneignung optimierten Form aufzubereiten;
- Arbeitsschritte schlüssig zu argumentieren;
- erarbeitetes Wissen adressatenspezifisch und in geeigneten medialen Formen zu präsentieren;
- sprach- und literaturanalytische Kompetenzen bei der Übertragung auf neue Problemstellungen nutzbar zu machen;

- wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeiten sowohl eigenständig als auch im Team auszuführen.

(2) Fachqualifikationen

- **Erweiterte Sprachkompetenz** schließt ein: Kenntnis der Varietäten des Deutschen und ihrer jeweiligen Normen, situationsangemessene Normenwahl und Kommunikationstechnik sowie textsorten- und stilsichere Schreibkompetenz.
- **Sprachwissenschaftliches Grund- und Expertenwissen:** Die wissenschaftliche Beschäftigung mit verschiedenen Ausprägungen der deutschen Sprache als Zeichensysteme und in der kommunikativen Verwendung fördert das Verständnis ihres Funktionierens und ihrer Entwicklung in Geschichte und Gegenwart, in der Gesellschaft und beim Individuum. Dies erhöht das Sprachbewusstsein sowohl bei der praktischen Textproduktion als auch bei der Analyse der verschiedensten Textsorten. Wahlweise kann Grundlagenwissen zu Spracherwerb und Mehrsprachigkeit und vertieftes Wissen im Bereich der Didaktik und Methodik zur Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache erworben werden.
- **Literaturwissenschaftliches Grund- und Expertenwissen:**
 - Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Literatur befähigt zu ihrer Analyse und Interpretation in Text-Kontext-Modellen. Sie vermittelt die Fähigkeit, die sprachästhetische Vielfalt von literarischen Texten in kulturelle, gesellschaftliche und anthropologische Zusammenhänge zu stellen. Das Studium von Literaturtheorien befähigt zum Erkennen verschiedener Funktionen von Literatur: realistisch-abbildende, kritische, konstruktivistische und antizipatorisch-utopische. Überblickskenntnisse in der Literaturgeschichte aller Epochen vermitteln Einsicht in die historischen Ausprägungen der Funktionen von Literatur. Das Studium der Literatur wirkt selbstreflexiv, vermittelt Sensibilität für emanzipatorische und gegebenenfalls therapeutische Aspekte der Persönlichkeitsbildung und entwickelt Voraussetzungen für das Verstehen des literarisch-kulturell Anderen.

(3) Berufsfelder

- **Kultur:** Literatur- und Kulturmanagement (Ausstellungen, Literaturhäuser, Kulturreisen), literarische und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- **Theater** (Dramaturgie, Textbearbeitung);
- **Erwachsenenbildung** (Literaturvermittlung, Schreibwerkstätten; Sprachunterricht / Deutsch als Fremdsprache und Literatur- und Kulturvermittlung);
- **Medien:** Rundfunk (Literaturabteilungen, Feature-Redaktionen); Fernsehen (Drehbuch, Fernsehspiel); Film und Video (Skriptherstellung); Verlage (Lektorat, Öffentlichkeitsarbeit); Buchhandel; Zeitungen und Zeitschriften (Kulturredaktionen, Literaturkritik);
- **Bibliotheken, Literaturarchive, Dokumentationsstellen;**
- **Freiberufliche Tätigkeiten** (Publizistik, Kommunikations- und Redetraining);
- **Textproduktion in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung:** Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Textkorrektur, Dokumentation und Kommunikationsmanagement.

§ 4 Aufbau des Studiums (Studiendauer, Stundenrahmen, Fächer)

(1) Das Bakkalaureatsstudium Germanistik dauert 6 Semester. Das Studium ist nicht in Abschnitte gegliedert.

(2) Das Gesamtstundenausmaß beträgt 95 Semesterstunden (SSt.), davon entfallen 57 SSt. auf die Pflichtfächer des Fachstudiums und 38 SSt. auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG.

(3) Aus den nachfolgend genannten Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen im jeweils genannten Stundenausmaß zu absolvieren:

Fächer:

Ältere deutsche Sprache und Literatur	10 SSt.	20 ECTS-Punkte
Germanistische Linguistik	14 SSt.	26 ECTS-Punkte
Neuere deutschsprachige Literatur	16 SSt.	30,5 ECTS-Punkte
Praxisfächer	17 SSt.	30,5 ECTS-Punkte
Gesamt:	57 SSt.	107,0 ECTS-Punkte

(4) Die Studieneingangsphase umfasst folgende in das Fach einführende Lehrveranstaltungen, die im ersten Semester zu absolvieren sind:

--	--	--

PS Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	1 SSt.	1,5 ECTS
VU Lesen als Kulturtechnik	2 SSt.	3,0 ECTS
PS Einführung in die Linguistik	3 SSt.	4,5 ECTS
PS Einführung in die Literaturwissenschaft	3 SSt.	4,5 ECTS
GESAMT:	9 SSt.	13,5 ECTS

(5) Jeder geforderten Studienleistung (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung) entspricht eine bestimmte Zahl an Punkten im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS). Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für das Bakkalaureatsstudium Germanistik beträgt 180. Diese Summe ergibt sich aus:

Lehrveranstaltungen im Fachstudium Germanistik	57 SSt.	107,0 ECTS
Freie Wahlfächer	38 SSt.	57,0 ECTS
Fachprüfung		10,0 ECTS
Bakkalaureatsarbeiten		6,0 ECTS
GESAMT:	95 SSt.	180,0 ECTS

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

A Praxisfächer I (7 SSt./10,5 ECTS)

- 1 SSt./1,5 ECTS PS Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- 2 SSt./ 3 ECTS VU Sprech- und Kommunikationstraining
- 2 SSt./ 3 ECTS VU Sprach(norm)kompetenz
- 2 SSt./ 3 ECTS VU Lesen als Kulturtechnik

B Fachliche Grundlagen (32 SSt./60,5 ECTS)

a) Germanistische Linguistik I

- 3 SSt./4,5 ECTS PS Einführung in die Linguistik
- 1 SSt./1,5 ECTS PS Einführung in die historische Sprachwissenschaft
- 2 SSt./4,0 ECTS PS Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
- Germanistische Linguistik II (3 aus 4 LVv zur Wahl, davon wahlweise eine als VO)
- 2 SSt./4 ECTS VO/PS Deutsche Sprache: Sprachvariation und Sprachwandel*)
- 2 SSt./4 ECTS VO/PS Deutsche Sprache: Sprachsystem und Bedeutung
- 2 SSt./4 ECTS VO/PS Deutsche Sprache: Textlinguistik und Pragmatik
- 2 SSt./4 ECTS VO/PS Deutsch als Fremdsprache: Zweitspracherwerb und Mehrsprachigkeit

*) Diese LV ist nicht vor der Einführung in die historische Sprachwissenschaft zu besuchen.

b) Ältere deutsche Sprache und Literatur

- 2 SSt./4 ECTS PS Einführung ins Mittelhochdeutsche
- 2 SSt./4 ECTS PS Einführung in die Literatur des Mittelalters
- 2 SSt./4 ECTS VU/PS Literatur des Mittelalters: Überblick und Lektüre
- 2 SSt./4 ECTS VO Literatur des Mittelalters

c) Neuere deutschsprachige Literatur

- 3 SSt./4,5 ECTS PS Einführung in die Literaturwissenschaft
- 2 SSt./4,0 ECTS PS Textanalyse
- 2 SSt./4,0 ECTS PS Neuere dt. Literatur I

2 SSt./4,0 ECTS PS Neuere dt. Literatur II

2 SSt./4,0 ECTS VO Literaturgeschichte

1 SSt./2,0 ECTS VO Literaturtheorie

C Fachliche Vertiefung (8 SSt./16 ECTS)

a) Germanistische Linguistik

2 SSt./4 ECTS SE Deutsche Sprache

b) Ältere deutsche Sprache und Literatur

2 SSt./4 ECTS SE Literatur des Mittelalters

c) Neuere deutschsprachige Literatur

2 SSt./4 ECTS SE Neuere deutschsprachige Literatur

2 SSt./4 ECTS SE Neuere deutschsprachige Literatur

Diese Seminare sind erst nach positiv abgelegter Fachprüfung zu absolvieren.

D Praxisfächer II (10 SSt./20 ECTS)

a) sprachbezogen (mindestens 4 SSt.)

2 SSt./4 ECTS VU/PS/SE Linguistische Analyse literarischer Texte

2 SSt./4 ECTS VU/PS/SE Pragmatische Stilanalyse

2 SSt./4 ECTS VU/PS/SE Methodik des DaF-Unterrichts*)

2 SSt./4 ECTS VU/PS/SE Angewandte Gesprächslinguistik

*) Empfohlen ist der vorherige Besuch des PS Deutsch als Fremdsprache

b) literaturbezogen (mindestens 4 SSt.)

2 SSt./4 ECTS PS/VU/SE Literaturbetrieb und literarisches Leben

1 SSt./4 ECTS PS Rhetorik

1 SSt./4 ECTS PS Rhetorik: Textsortenspezifisches Schreiben

2 SSt./4 ECTS VU/PS/SE Literatur und Medien

2 SSt./4 ECTS VU/PS/SE Literatur und Kultur im DaF-Unterricht

c) Exkursion 2 SSt./4 ECTS oder wahlweise 2 SSt./4 ECTS aus a) oder b)

Seminare unter a) oder b) sind erst nach Abschluss der linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Proseminare der "Fachlichen Grundlagen" zu absolvieren.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Proseminar (PS)

Proseminare sind wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Vorbildung mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen. Es sind mündliche und schriftliche Leistungen zu erbringen. LV mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE)

Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und kritischen Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmer/inne/n sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und Diskussionsbeiträgen sowie schriftlichen Arbeiten zu erbringen. LV mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Übung (UE)

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Eine nähere Kennzeichnung ist möglich. LV mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und theoretischen Ansätzen des Faches und gehen auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands ein. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Einführungs-, Überblicks-Vorlesung) ist möglich. Einmaliger Prüfungsvorgang am Ende und nach Abschluss der LV.

Vorlesung mit Übung (VU)

Verbindung aus Vorlesung und Übung (siehe dort).

Exkursion (EX)

Exkursionen sollen fachliche Kenntnisse an authentischen Orten durch Veranschaulichung vertiefen. Sie können im Rahmen bzw. in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung oder als eigene Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Über sämtliche Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (Praxisfächer I, Praxisfächer II, Germanistische Linguistik, Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur) und der freien Wahlfächer ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsanforderungen werden von dem / von der Leiter/in der Lehrveranstaltung festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Für den Besuch von Seminaren zur "Fachlichen Vertiefung" ist die absolvierte Fachprüfung über alle drei Teilfächer aus B ("Fachliche Grundlagen") Voraussetzung. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und kann erst nach den absolvierten Proseminaren aus B abgelegt werden.

(3) Bakkalaureatsarbeiten

Aus zwei der drei Teilfächer (Germanistische Linguistik, Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur) ist je eine Bakkalaureatsarbeit anzufertigen, in der die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung und sprachlich korrekten Darstellung eines Themas aus den Bereichen "Fachliche Vertiefung" und "Praxisfächer II" nachzuweisen ist. Die Seminare, in denen Bakkalaureatsarbeiten verfasst wurden, werden mit je 7 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Bakkalaureatsprüfung

(a) Die Teile der Bakkalaureatsprüfung sind die unter Abs. (1) und (2) genannten Prüfungen.

(b) Zusätzlich zu den Beurteilungen der Lehrveranstaltungen (Abs. 1) ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, für die auf der Grundlage der ECTS-Punkte die Benotungen der Lehrveranstaltungsprüfungen und der Fachprüfung heranzuziehen sind.

(c) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Bakkalaureatsprüfung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

(d) Die gewählten freien Wahlfächer, insbesondere allfällige Schwerpunkte, sind im Bakkalaureatszeugnis zum Ausdruck zu bringen, siehe § 8 (5).

(e) Negativ beurteilte Prüfungen können dreimal wiederholt werden (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(f) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen wird auf § 59 UniStG verwiesen.

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums Germanistik sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 38 SSt. zu absolvieren.

(2) Die freien Wahlfächer können entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen ausgewählt werden. Beabsichtigt die/der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Erfolgt innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung keine Untersagung durch die/den Vorsitzende/n der Studienkommission, so gilt die abweichende Wahl als genehmigt (UniStG Anlage 1 Z 1.41.1 und 1.41.2).

(3) Allgemeine Empfehlungen

Es wird empfohlen, die vorgeschriebene Stundenzahl durch eine zielgerichtete Auswahl zu erfüllen. Nach Möglichkeit und Maßgabe des Studienangebots sollen fachähnliche Einheiten aus thematisch ähnlichen Lehrveranstaltungen absolviert und zumindest in einem Teil des Stundenausmaßes Schwerpunkte gesetzt werden, sofern nicht ohnehin in Studienplänen definierte Fächer oder Teile davon gewählt werden.

Fachähnliche Einheiten bestehen aus einführenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen zu einem Themenbereich, wobei einzelne Lehrveranstaltungen auch aus verschiedenen Studienplänen gewählt werden können.

(4) Empfehlungen zur Wahl unstrukturierter Angebote:

- Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung der germanistischen Ausbildung, insbesondere Alternativangebote aus dem Bakkalaureatsstudium und Angebote aus dem Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch.
- Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Deutsch als Fremdsprache/Zweitspracherwerb, Interkulturelle Kommunikation.
- Sprachausbildende Lehrveranstaltungen anderer Philologien sowie landes- und kulturkundlicher Lehrveranstaltungen.
- Bibliotheks-, museums-, medien- und informationswissenschaftliche Lehrveranstaltungen.
- Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und/oder Vertiefung aus Nachbar- und Grundlagendisziplinen sowie benachbarten künstlerischen Studienrichtungen:

Allgemeine Sprachwissenschaft sowie Sprachwissenschaft anderer Philologien

Allgemeine Literaturwissenschaft, Literaturwissenschaft anderer Philologien

Vergleichende Literaturwissenschaft

Österreich-Studien

Mittelalter-Studien

Jewish Studies

Skandinavistik, Nederlandistik

Publizistik, Kommunikationswissenschaft

Philosophie

Geschichte

Volkskunde

Psychologie

Kultursoziologie

Politikwissenschaft

Kunstgeschichte

Musikwissenschaft

Theaterwissenschaft

Darstellende Kunst

Film und Fernsehen

- Lehrveranstaltungen, die Managementqualifikationen und soziale Kompetenzen vermitteln.

(5) In Studienplänen vorgesehene Module im Umfang von zwei mal acht SSt. können als Studienergänzung, im Umfang von drei mal acht SSt. als Wahlfachschwerpunkt geltend gemacht werden. Studienergänzung und/oder Wahlfachschwerpunkt werden im Bakkalaureatszeugnis ausgewiesen.

(6) Fremdsprachigen Studierenden wird empfohlen, Lehrveranstaltungen zur Vervollkommnung ihrer Sprachkompetenz zu absolvieren.

§ 9 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Beim Übertritt in diesen Studienplan sind Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen, die nach der vorangegangenen Studienvorschrift absolviert wurden, anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

201. Studienplan für das Magisterstudium Germanistik der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02)

Inhaltsübersicht

Präambel

[§ 1 Allgemeine Bestimmungen](#)

[§ 2 Gegenstandsbereich und allgemeine Ziele des Studiums](#)

[§ 3 Qualifikationsprofil](#)

[§ 4 Aufbau des Studiums \(Studiendauer, Studienrahmen, Fächer\)](#)

[§ 5 Fächerwahl und Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern](#)

[§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 7 Prüfungsordnung](#)

[§ 8 Freie Wahlfächer](#)

[§ 9 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen](#)

Präambel

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Magisterstudium Germanistik dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums Germanistik. Zulassungsvoraussetzung für das Magisterstudium Germanistik ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bakkalaureatsstudiums oder eines diesem gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Germanistik wird der akademische Grad "Magistra Philosophiae" bzw. "Magister Philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.", verliehen.

(3) Das abgeschlossene Magisterstudium berechtigt zum Doktoratsstudium der Philosophie (Anlage 2 Z 2.7 UniStG).

(4) Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor der Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen (§ 37 Abs. 1 und 2 iVm § 48 Abs. 2 UniStG).

§ 2 Gegenstandsbereich und allgemeine Ziele des Studiums

(1) Ziel des Magisterstudiums Germanistik ist die wissenschaftliche Befähigung, die deutsche Sprache und Literatur in ihren verschiedenen Formen, Funktionen und medialen Repräsentationen zu analysieren, interpretieren und situations- und zielgruppengemäß zu vermitteln sowie zur wissenschaftlichen Forschung im Fach beizutragen.

Das Magisterstudium besteht optional aus drei Teilfächern: Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur, Germanistische Linguistik.

Die Gegenstandsbereiche dieser Teilfächer sind insbesondere

- deutschsprachige Texte vom Mittelalter bis in die Gegenwart;
- die Bedingungen und Prozesse der Produktion und Rezeption von Texten;
- die Zeichensysteme von Sprache und Literatur und der gesellschaftlich-kulturellen Kontexte, in denen Texte produziert und rezipiert werden.

Aus diesen drei Teilfächern sind mindestens zwei auszuwählen.

(2) Die Studierenden sollen Sprache und Literatur unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und analysieren lernen:

- als Gegenstände medialer und ästhetischer Ausformung;
- als durch Kultur, Gesellschaft und Geschlechtszugehörigkeit bedingte historische Erzeugnisse.

(3) Die Studierenden sollen literarische Werke

- als ästhetische Gegenstände, deren Erfassung einer besonderen Kulturtechnik bedarf, betrachten und
- als Manifestationen des kulturellen Gedächtnisses des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft im historischen Wandel verstehen lernen.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, wissenschaftliche Theorien kritisch zu überprüfen und anzuwenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie erweiterte Kenntnisse durch Lektüre von Primär- und Sekundärliteratur selbstständig zu erwerben.

(5) Interdisziplinäre Verbindungen für das Studium der Deutschen Philologie bestehen insbesondere zu anderen Philologien, Allgemeiner und Historisch-Vergleichender sowie Angewandter Sprachwissenschaft, Geschichte mit besonderer Berücksichtigung von Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie.

§ 3 Qualifikationsprofil

Das Magisterstudium Germanistik vermittelt eine vertiefte sprach- oder literaturwissenschaftliche Ausbildung. Die mit dem Magisterium erworbenen Qualifikationen sind:

- die Fähigkeit, die Fachliteratur kritisch zu sichten und den wissenschaftlichen Forschungsstand zu einem Thema zu ermitteln;
- die Fähigkeit, ein fachbezogenes Thema selbstständig, datenfundiert, theoriegeleitet und methodisch reflektiert zu bearbeiten sowie im jeweils geforderten Umfang darzustellen;
- vertiefte und detaillierte Kenntnis in ausgewählten Bereichen der Literatur- und/oder Sprachwissenschaft sowie der Literaturgeschichte;
- die Fähigkeit, Quellen analysieren und sie editorisch aufbereiten zu können;
- die Fähigkeit, Textinhalte zu klassifizieren und zu systematisieren;
- literarische Kanonbildung ästhetisch, gattungsrelevant, historisch und nach Kriterien der Rezeptionsgeschichte und nach dem Wert für das kulturelle Gedächtnis zu begründen;
- Corpora gesprochener und/oder geschriebener Sprache theoriegeleitet zu erstellen.

§ 4 Aufbau des Studiums (Studiendauer, Stundenrahmen, Fächer)

(1) Das Magisterstudium Germanistik dauert 3 Semester. Das Studium ist nicht in Abschnitte gegliedert.

(2) Das Gesamtstundenausmaß beträgt 15 Semesterstunden (SSt.), davon entfallen 9 auf die Pflichtfächer des Fachstudiums und 6 SSt. auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 und Anlage 1 Z 1.41 UniStG.

(3) Die Pflichtfächer des Magisterstudiums Germanistik sind:

1. Germanistische Linguistik
2. Ältere deutsche Sprache und Literatur
3. Neuere deutschsprachige Literatur

§ 5 Fächerwahl und Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Aus diesen Pflichtfächern ist obligatorisch eines im Ausmaß von 6 SSt., ein weiteres mit mindestens 2 SSt. zu absolvieren. 2 SSt. können nach Wahl aus einem der drei Teilfächer absolviert werden.

(a) In dem Fach, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt wird, sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6-8 SSt. zu absolvieren. Davon sind 2 SSt. als Seminar, 2 SSt. als Privatissimum und 2 SSt. als Vorlesung zu absolvieren.

(b) Aus den beiden anderen Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von je 2 SSt. oder aus einem der beiden Fächer Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 SSt. zu wählen. 2 SSt. sind als Seminar zu absolvieren.

(2) Jeder geforderten Studienleistung (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsprüfung, Magisterarbeit, Magisterprüfung) entspricht eine bestimmte Zahl an Punkten im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS). Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für das Magisterstudium Germanistik beträgt 90. Diese Summe ergibt sich aus:

Lehrveranstaltungen im Fachstudium Germanistik 9 SSt. 18 ECTS-P.

Lehrveranstaltungen im Bereich der Freien Wahlfächer 6 SSt. 9 ECTS-P.

Magisterarbeit 36 ECTS-P.

Magisterprüfung 27 ECTS-P.

GESAMT: 15 SSt. 90 ECTS-P.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und theoretischen Ansätzen des Fachs und gehen auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands ein. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Einmaliger Prüfungsvorgang am Ende und nach Abschluss der LV.

Seminar (SE)

Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und kritischen Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmer/innen sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und Diskussionsbeiträgen sowie schriftliche Arbeiten zu erbringen. LV mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Privatissimum (PV)

Privatissima sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, die über dem Seminarniveau liegen. LV mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

(2) Lehrveranstaltungen in den freien Wahlfächern

Alle Arten von Lehrveranstaltungen, die in den freien Wahlfächern angeboten werden.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Über sämtliche Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (Germanistische Linguistik, Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur) und der freien Wahlfächer ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsmethode (mündlich und/oder schriftlich) und die Prüfungsanforderungen werden von dem / von der Leiter/in der Lehrveranstaltung festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Magisterarbeit:

Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit zu verfassen, mit der die/der Studierende die Befähigung nachzuweisen hat, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch reflektiert bearbeiten zu können. Das Thema der Magisterarbeit ist einem der drei Fächer des Magisterstudiums zu entnehmen.

(3) Kommissionelle Prüfung

Über das Pflichtfach, dem die Magisterarbeit zuzuordnen ist, und über ein weiteres vom/von der Studierenden zu wählenden Pflichtfach ist eine mündliche kommissionelle Prüfung im Ausmaß von 60 Minuten abzulegen. Die Prüfungsdauer ist zu gleichen Teilen auf die Prüfungsfächer aufzuteilen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung sind:

- die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 1;
- die positive Beurteilung aller Prüfungen über die Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer
- die Approbation der Magisterarbeit

(4) Magisterprüfung

(a) Die Teile der Magisterprüfung sind die in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen und die kommissionelle Prüfung gem. Abs. 3.

(b) Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Teilbeurteilungen, die nach den zugeordneten ECTS-Punkten zu gewichten sind.

(c) Die gewählten freien Wahlfächer, insbesondere allfällige Schwerpunkte, sind im Magisteriumszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

(5) Negativ beurteilte Prüfungen können dreimal wiederholt werden (§ 58 Abs. 2 UniStG)

(6) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen wird auf § 59 UniStG verwiesen.

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Magisterstudiums Germanistik sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 SSt. zu absolvieren. Die Verteilung auf die Semester ist freigestellt.

(2) Die freien Wahlfächer können entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen ausgewählt werden. Beabsichtigt die/der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Erfolgt innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung keine Untersagung durch die/den Vorsitzenden der Studienkommission, so gilt die abweichende Wahl als genehmigt (Anlage 1 Z 1.41.1 und 1.41.2 UniStG).

(3) Empfohlen sind:

- weitere Angebote aus dem Magisterstudium, auch aus dem nicht gewählten Teilfach;
- Lehrveranstaltungen zur Unterstützung beim Verfassen der Magisterarbeit (Lehrveranstaltungen zur theoretisch-methodischen Begleitung der Magisterarbeit, zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten und spezielle Fachinformatik-Lehrveranstaltungen);
- Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Studienrichtung Germanistik (auch aus dem Bakkalaureats- und Lehramtsstudium), insbesondere solche, die der Vertiefung des gewählten Schwerpunkts im Magisterstudium dienen bzw. mit dem Thema der Magisterarbeit im Zusammenhang stehen;
- Lehrveranstaltungen zur (allgemeinen) wissenschaftstheoretischen und/oder kulturwissenschaftlichen Fundierung, Ergänzung oder Vertiefung;
- Lehrveranstaltungen zur Förderung inter- und transdisziplinärer Sichtweisen (dies schließt Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen und interdisziplinär angelegten Forschungsrichtungen, wie z.B. der Frauen- und Geschlechterforschung, mit ein).

§ 9 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Beim Übertritt in diesen Studienplan sind Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen, die nach der vorangegangenen Studienvorschrift absolviert wurden, anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

Für die Studienkommission Deutsche Philologie

gez. Gerold Hayer

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
